

**4. Änderungstarifvertrag  
vom 28. Juni 2019  
zum Tarifvertrag für die Beschäftigten  
der Arbeiterwohlfahrt Bremen  
(TV AWO Bremen)  
vom 5. Juli 2013**

Zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Sitz Berlin,  
– vertreten durch den Vorstand –

einerseits

und

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch die Landesbezirksleitung Niedersachsen-Bremen,

andererseits

wird der folgende Tarifvertrag vereinbart:

## **Präambel**

Dieser Tarifvertrag dient der Umsetzung der Tarifeinigungen vom 4. März 2019 (für die Beschäftigten der AWO Integra gGmbH) und 15. Mai 2019 (für die Beschäftigten der AWO Soziale Dienste gGmbH und AWO Kita gGmbH).

## **Abschnitt I**

### **Änderungen des TV AWO Bremen**

Der TV AWO Bremen vom 5. Juli 2013 in der Fassung des Anhangs zum 1. Änderungstarifvertrag vom 26. November 2015, zuletzt geändert durch den 3. Änderungstarifvertrag vom 3. Juli 2018, wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

##### **Änderungen von § 1 (Persönlicher und räumlicher Geltungsbereich)**

1. In § 1 Absatz 2 Buchstabe h) wird die Angabe „§§ 420, 443 ff. SGB III“ durch die Angabe „§§ 16a bis 16h SGB II“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 3 wird gestrichen.
3. § 1 Absatz 4 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 gestrichen.

#### **§ 2**

##### **Änderungen von § 17 (Eingruppierung)**

1. § 17 erhält folgenden neuen Text und folgende neue Protokollerklärungen:

„(1) Die Eingruppierung der Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung. Abweichend von Satz 1 werden pädagogische Fachkräfte, die am 31. Dezember 2018 gemäß Anlage B zu § 19 in der am

---

4. Änderungstarifvertrag vom 28. Juni 2019 zum Tarifvertrag für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Bremen

31. Dezember 2018 geltenden Fassung in die Vergütungsgruppe VG 6 eingruppiert waren oder die bei Fortgeltung der Anlage B zu § 19 über den 31. Dezember 2018 hinaus in der VG 6 eingruppiert worden wären, in die Entgeltgruppe 8 eingruppiert. Die Beschäftigten erhalten Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind. Die Beschäftigten sind in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale die gesamte von ihnen nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 5 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 5 oder 7 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärungen zu § 17 Absatz 1:

1. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen. Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
2. Eine Anforderung im Sinne der Sätze 5 und 6 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.

(2) Die Entgeltgruppe der Beschäftigten ist für Einstellungen ab 1. Januar 2020 im Arbeitsvertrag anzugeben.“

2. § 17 Absatz 1 Satz 1 erhält ab dem 1. Januar 2020 folgende neue Fassung:

„Die Eingruppierung der Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in der jeweils gültigen Fassung.“

### **§ 3**

#### **Einfügung von § 17a**

Nach dem Text von § 17 wird folgender neuer § 17a eingefügt:

#### **„§ 17a**

##### **Eingruppierung in besonderen Fällen**

Ist den Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihnen übertragene Tätigkeit (§ 17 Absatz 1 Satz 3) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 17 Absatz 1 Satz 5 bis 9) und haben die Beschäftigten die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, sind sie mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonates in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 18 sinngemäß. Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung oder Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem. Werden den Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 18 sinngemäß.“

### **§ 4**

#### **Einfügung von § 17b**

Ab dem 1. Januar 2020 wird nach dem Text von § 17a folgender neuer § 17b eingefügt:

#### **„§ 17b**

##### **Zulagen**

Ab dem 1. Januar 2020 werden die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (insbesondere Entgeltgruppenzulage, Geriatriezulage, Heimzulage, Schicht- und Wechselschichtzulage) sowie kinderbezogene Entgeltbestandteile nach den jeweiligen Regelungen des Tarifver-

trages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bzw. des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechtes (TV-Ü-Länder) weitergezahlt.

Soweit die ab dem 1. Januar 2020 einschlägigen Regelungen des TV-L an die Stelle von bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Regelungen treten, werden dadurch keine neuen Ansprüche geschaffen, insbesondere, soweit nach den bisherigen Regelungen kein Anspruch bestand. Auf die bis zum 31. Dezember 2018 bestehenden Ansprüche werden ab dem 1. Januar 2019 nur die entsprechenden Regelungen des TV-L angewendet.“

## **§ 5**

### **Änderung von § 18**

#### **(Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit)**

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Wird Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen in einer höheren Entgeltgruppe entspricht und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

#### Niederschriftserklärung zu § 18 Absatz 1:

*Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.*

(2) Die persönliche Zulage bemisst sich für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9 bis 14 aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die Beschäftigten bei dauerhafter Übertragung nach § 21 Absatz 4 Satz 1 und 2 ergeben hätte. Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, beträgt die Zulage 4,5 v.H. des individuellen Tabellenentgeltes der Beschäftigten; bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit über mehr als eine Entgeltgruppe gilt Satz 1 entsprechend.“

**§ 6**  
**Änderungen von § 19**  
**(Tabellenentgelt)**

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 erhält § 19 Absatz 2 folgenden neuen Text:

„Beschäftigte der AWO Soziale Dienste gemeinnützige GmbH, der AWO Kita gemeinnützige GmbH und der AWOIntegra gemeinnützige GmbH erhalten Entgelt nach der für sie vom jeweiligen Geltungsbereich einschlägigen Entgelttabelle gemäß Anlage B oder Anlage G zum TV-L in deren jeweils gültiger Fassung.“

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wird in § 19 nach dem bisherigen Text folgende neue Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 2:

*Vereinbaren die Tarifparteien des TV-L zusammen mit einer Entgelterhöhung Kompensationen (Kürzung anderer Leistungen), werden die Tarifparteien unverzüglich Verhandlungen zur Übernahme aufnehmen.“*

**§ 7**  
**Änderungen der Anlagen zu § 19**  
**(Entgelttabellen)**

1. Die gekündigte Anlage A zu § 19 (Entgelttabelle AWO Soziale Dienste gGmbH und AWO Kita gGmbH) wird rückwirkend zum 1. Januar 2019 wieder in Kraft gesetzt und erhält die aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersichtliche Fassung.

Protokollerklärung zu Ziffer 1:

*Die Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag gilt als Anlage A zu § 19 TV AWO Bremen und wird ab Geltungszeitpunkt als solche bezeichnet.*

2. Die gekündigte Anlage B zu § 19 (Entgelttabelle AWOIntegra gGmbH) wird rückwirkend zum 1. Januar 2019 wieder in Kraft gesetzt und erhält die aus der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag ersichtliche Fassung.

Protokollerklärung zu Ziffer 2:

Die Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag gilt als Anlage B zu § 19 TV AWO Bremen und wird ab Geltungszeitpunkt als solche bezeichnet.

## § 8

### Änderung der Anlage Auszubildende

Der gekündigte § 2 Absatz 1 der Anlage Auszubildende wird rückwirkend zum 1. Januar 2019 wieder in Kraft gesetzt und erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Auszubildende

a) ab dem 1. Januar 2019	
im ersten Ausbildungsjahr	986,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.040,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.090,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.159,51 Euro,
b) ab dem 1. Januar 2020	
im ersten Ausbildungsjahr	1.036,82 Euro,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.090,96 Euro,
im dritten Ausbildungsjahr	1.140,61 Euro,
im vierten Ausbildungsjahr	1.209,51 Euro.

Ab dem 1. Januar 2021 bestimmt sich die Höhe der Ausbildungsentgelte nach dem jeweils einschlägigen Ausbildungsentgelt gemäß § 8 TVA-L (BBiG bzw. Pflege) in dessen jeweils gültiger Fassung.“

## § 9

### Änderung der Anlage Praktikanten

Der gekündigte § 2 Absatz 1 der Anlage Praktikanten wird rückwirkend zum 1. Januar 2019 wieder in Kraft gesetzt und erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,

der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,  
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen,

ab 1. Januar 2019	1.803,54 Euro,
ab 1. Januar 2020	1.853,54 Euro,

der Erzieherin/des Erziehers

ab 1. Januar 2019	1.578,26 Euro,
ab 1. Januar 2020	1.628,26 Euro.

Ab dem 1. Januar 2021 bestimmt sich die Höhe des monatlichen Entgelts nach § 8 TV Prakt-L in dessen jeweils gültiger Fassung.“

## § 10

### Änderungen dynamischer Entgeltbestandteile

1. In der Protokollerklärung Nr. 2 zu §§ 17 bis 21 betragen die Werte der Entgeltgruppenzulagen gemäß Anlage F Abschnitt I. Nr. 12 bis 14 ab dem 1. Januar 2019:

Nr. der Entgeltgruppenzulage	€/Monat
12	103,01 Euro
13	82,41 Euro
14	51,51 Euro.

2. In § 21 wird in der Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2 nach dem bisherigen Text folgender neuer Text eingefügt:

„Die Garantiebeträge werden zum 1. Januar 2019 um 3,01% erhöht.“

3. In § 23 Absatz 1 wird nach dem bisherigen Text der Protokollerklärung Buchstabe d) folgender neuer Text eingefügt:

„Der Erhöhungssatz beträgt für vor dem 1. Januar 2019 zustehende Entgeltbestandteile 2,88%.“

**§ 11**  
**Änderung von § 20**  
**(Stufen der Entgelttabelle)**

§ 20 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Die Entgeltgruppen umfassen jeweils sechs Stufen. Die Abweichungen von Satz 1 sind in den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung gemäß § 17 Absatz 1 geregelt.
- (2) Bei der Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügen Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen, befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zum selben Arbeitgeber, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2 bzw. bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in Stufe 3. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neusteinstellungen zur Deckung des Personalbedarfes Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.

Protokollerklärungen zu § 20 Absatz 2:

1. *Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit.*
2. *Soweit die Beschäftigungszeit im Zusammenhang mit der Eingruppierung relevant ist, werden ununterbrochene Beschäftigungszeiten, die unmittelbar vor Beginn des Arbeitsverhältnisses bei einem anderen Arbeitgeber der Arbeiterwohlfahrt im räumlichen Bereich der AWO Bremen zurückgelegt wurden, anerkannt. Dies gilt unabhängig von einer Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband. Unterbrechungszeiten von bis zu einem Monat sind unschädlich.*
3. *Ein Berufspraktikum nach dem TV-Prakt AWO Bremen oder nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Praktikantenverhältnisse zwischen dem AWO Bundesverband e.V. und ver.di/ÖTV vom 29. Mai 1998 gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.*

4. Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens sechs Monaten liegt.
5. Sofern gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 für die Tätigkeit eine längere Stufenlaufzeit in Stufe 2 als zwei Jahre gilt, erfolgt in den Fällen des Satzes 3 die Einstellung in Stufe 3 bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung im Umfang der Stufenlaufzeit für die Stufen 1 und 2.

Niederschriftserklärung zu § 20 Absatz 2 Satz 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass stichtagsbezogene Verwerfungen zwischen übergeleiteten Beschäftigten und Neueinstellungen entstehen können.

(2a) Der Arbeitgeber kann bei Einstellung von Beschäftigten im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis bei der Arbeiterwohlfahrt die beim vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen eines mit ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrages erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 21 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Die Abweichungen von Satz 1 sind in die jeweiligen Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltordnung gemäß § 17 Absatz 1 geregelt.

(4) Die Entgeltgruppe 1 umfasst fünf Stufen. Einstellungen erfolgen zwingend in der Stufe 2 (Eingangsstufe). Die jeweils nächste Stufe wird nach vier Jahren in der vorangegangenen Stufe erreicht; § 21 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Zur Deckung des Personalbedarfes oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann Beschäftigten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweggewährt werden. Beschäftigte mit

einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 zusätzlich erhalten. Die Zulage kann befristet werden. Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

**§ 12**  
**Änderung von § 21**  
**(Allgemeine Regelungen zu den Stufen)**

§ 21 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Die Beschäftigten erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) Bei Leistungen der Beschäftigten, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verkürzt werden. Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit für das Erreichen der Stufen 4 bis 6 jeweils verlängert werden. Bei einer Verlängerung der Stufenlaufzeit hat der Arbeitgeber jährlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verlängerung noch vorliegen. Für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden von Beschäftigten gegen eine Verlängerung nach Satz 2 bzw. 3 ist eine betriebliche Kommission zuständig. Die Mitglieder der betrieblichen Kommission werden hier zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebsrat benannt; sie müssen dem Betrieb angehören. Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde abgeholfen werden soll.

Protokollerklärung zu § 21 Absatz 2:

*Die Instrumente des § 21 Absatz 2 unterstützen die Anliegen der Personalentwicklung.*

Protokollerklärung zu § 21 Absatz 2 Satz 2:

*Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gemäß §§ 8 und 9 SGB VII beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.*

Protokollerklärung zu § 21 Absatz 2 Satz 6:

*Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Entscheidung über die leistungsbezogene Stufenzuordnung.*

(3) Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 20 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 24 bis zu 26 Wochen,
- c) Zeiten eines unbezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden und Elternzeit sowie Zeiten einer Unterbrechung und Elternzeit sind unschädlich, sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, die nicht auf Elternzeit beruht, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. Zeiten, in denen Beschäftigte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.

(4) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2; bei Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe wird die Zuordnung zu den Stufen so vorgenommen, als ob faktisch eine Eingruppierung in jede der einzelnen Entgeltgruppen stattgefunden hätte. Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 32,08 Euro in den Entgeltgruppen 2 bis 8 bzw. weniger als 64,13 Euro in den Entgeltgruppen 9 bis 15, so erhalten die Beschäftigten während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebetrags von monatlich 32,08 Euro (Entgeltgruppen 2 bis 8) bzw. 64,13 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 15). Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe sind die Beschäftigten der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. Die Beschäftigten erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, ggf. einschließlich des Garantiebetrags.

Protokollerklärung zu § 21 Absatz 4 Satz 2:

*Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“*

### **§ 12a**

#### **Streichung der Protokollerklärungen zu §§ 17 bis 21**

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 werden die Protokollerklärungen zu §§ 17 bis 21 gestrichen.

### **§ 13**

#### **Änderungen von § 22 (Jahressonderzahlung)**

1. In § 22 Absatz 2 Satz 7 werden nach den Worten „AWO Soziale Dienste gemeinnützige GmbH“ die Worte „und der AWO Kita gemeinnützige GmbH“ eingefügt.
2. § 22 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 2020 folgende neue Fassung:

„Beschäftigte erhalten in jedem Jahr eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung von § 20 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in dessen jeweils gültiger Fassung.“

### **§ 13a**

#### **Änderung von § 27 (Sterbegeld)**

§ 27 Satz 3 erhält mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 folgende neue Fassung:

„Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten oder an das dem Arbeitgeber zuletzt mitgeteilte Konto des oder der verstorbenen Beschäftigten bringt den Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen.“

**§ 14**  
**Änderung von § 30**  
**(Erholungsurlaub)**

In der Protokollerklärung nach Absatz 1 wird das Wort und die Angabe „zu § 2“ durch das Wort und die Angabe „zu § 30“ ersetzt

**§ 15**  
**Änderung von § 39**  
**(Altersteilzeit)**

§ 39 erhält folgenden neuen Text:

„ - unbesetzt – „

**§ 16**  
**Streichung von § 41a**  
**(Besitzstandsregelungen)**

§ 41a wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 gestrichen.

**§ 17**  
**Änderungen von § 42**  
**(In-Kraft-Treten, Laufzeit)**

1. § 42 Absatz 2 erhält mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 folgenden neuen Text:

„(1) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.“

2. § 42 Absatz 3 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 2020 folgenden neuen Text:

„(2) Abweichend von Absatz 2 sind § 19 Absatz 2, § 2 Absatz 1 der Anlage Auszubildende und § 2 Absatz 1 der Anlage Praktikanten (Übernahme Entgelte TV-L) mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2020 schriftlich kündbar. Im Falle einer Kündigung wirken die am 31. Dezember des Jahres geltenden Entgelttabellen gemäß Anlage B und Anlage G zum TV-L sowie die am 31. Dezember des Jahres geltenden Entgelte für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten nach.“

## **Abschnitt II**

### **Überleitungsregelungen**

Anlässlich der Überleitung der Beschäftigten der AWO Integra gGmbH aus dem Anhang zur Anlage B in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung (Entgeltordnung AWO Integra) in die Entgeltordnung zum TV-L in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung sowie der weiteren Überleitung am 1. Januar 2020 der AWO Soziale Dienste gemeinnützige GmbH, der AWO Kita gemeinnützige GmbH und der AWO Integra gemeinnützige GmbH in die gemäß § 17 TV AWO Bremen ab dem 1. Januar 2020 geltende Entgeltordnung zum TV-L vereinbaren die Tarifparteien die Überleitungsregelungen dieses Abschnitts. Er gilt für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2018 hinaus ununterbrochen bis zur jeweiligen Überleitung fortbesteht.

Auf Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ab dem 1. Januar 2019 begründet wurde und das am 1. Januar 2020 noch fortbesteht, findet § 21 dieses Abschnitts Anwendung.

#### **§ 18**

#### **Vergleichsentgelt**

Für die Stufenzuordnung in die nach § 17 TV AWO Bremen in der zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestimmten Entgeltgruppe wird für die Beschäftigten der AWO Integra gemeinnützige GmbH, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2018 schon und am 1. Januar 2019 noch bestanden hat, ein Vergleichsentgelt gebildet. Das Vergleichsentgelt entspricht dem Tabellenentgelt gemäß Anlage B zu § 19 TV AWO Bremen (Entgelte AWO Integra gGmbH). Für Beschäftigte, auf die § 41a Absatz 1 TV AWO Bremen am 31. Dezember 2018 Anwendung gefunden hat („BMT-ler“), treten an die Stelle des Tabellenentgeltes gemäß Satz 2 die Summe von Grundvergütung, Ortszuschlag und allgemeiner

Zulage bzw. die entsprechenden Lohnbestandteile der Arbeiter gemäß BMT-AW II/ÜbgTV Bund-West.

## **§ 19**

### **Stufenzuordnung**

Die Beschäftigten der AWO Integra gemeinnützige GmbH werden derjenigen Stufe ihrer nach § 17 TV AWO Bremen in der zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2018 geltenden Fassung bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die dem Vergleichsentgelt gemäß § 18 – hochgerechnet auf Vollzeit – mindestens entspricht. Beschäftigte, die nach dem Anhang zur Anlage B (Entgeltordnung AWOIntegra gGmbH) der Entgeltstufe 3 oder einer höheren Stufe zugeordnet waren, werden bei Anwendung von Satz 1 mindestens der Stufe 3 zugeordnet. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach dem TV AWO Bremen. Die Stufenlaufzeit in die neue Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Überleitung.

#### Protokollerklärung zu Satz 3:

*Die Regelungen des TV AWO Bremen für den Stufenaufstieg übernehmen die Regelungen des TV-L, Stand 31. Dezember 2018.*

## **§ 20**

### **Garantierter Überleitungsgewinn**

Liegt das nach § 17 TV AWO Bremen bestimmte Tabellenentgelt der übergeleiteten Beschäftigten der AWO Integra gemeinnützige GmbH am 1. Januar 2019 nicht mindestens 100,00 Euro (bezogen auf Vollzeit) über dem Vergleichsentgelt gemäß § 18 am 31. Dezember 2018, erhalten die Beschäftigten einen zusätzlichen Garantiebetrug, der zusammen mit der Erhöhung des Tabellenentgeltes einen Überleitungsgewinn von 100,00 Euro (bezogen auf Vollzeit) sicherstellt. Dies gilt auch, wenn dadurch das Tabellenentgelt der jeweiligen Endstufe ihrer Entgeltgruppe überschritten wird.

## § 21

### Weitere Überleitung 2020

- (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 werden die Beschäftigten der AWO Soziale Dienste gemeinnützige GmbH, der AWO Kita gemeinnützige GmbH und der AWO Integra gemeinnützige GmbH in die nach § 17 TV AWO Bremen in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung für sie geltende Entgeltgruppe übergeleitet.
- (2) Die Überleitung einschließlich der Stufenzuordnung erfolgt entsprechend den Regelungen des § 29e TVÜ-Länder.
- (3) Bei der Überleitung der Beschäftigten der AWO Soziale Dienste gemeinnützige GmbH und der AWO Kita gemeinnützige GmbH, die von der Entgeltgruppe 9k in eine Entgeltgruppe des Sozial- und Erziehungsdienstes („S-Tabelle“) übergeleitet werden, wird zuvor fiktiv eine Stufenzuordnung in die Entgeltgruppe 9a TV-L gemäß § 29b TVÜ-Länder vorgenommen.
- (4) Die Überleitung stellt eine neue Entgeltordnung im Sinne des bis zum 31. Dezember 2019 geltenden § 41a TV AWO Bremen dar.

#### Protokollerklärung zu Absatz 1:

*Bei der Anwendung von § 17 TV AWO Bremen in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung ist auf den für die Beschäftigten jeweils maßgeblichen Teil der neuen Entgeltordnung (Anlage A) zum TV-L abzustellen.*

## § 22

### Monatliche Zulagen und kinderbezogene Entgeltbestandteile

Im Jahr 2019 werden die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen der Beschäftigten der AWO Integra gemeinnützige GmbH (insbesondere Entgeltgruppen-/Vergütungsgruppenzulage, Geriatriezulage, Heimzulage, Schicht- und Wechselschichtzulage) sowie die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach den bisherigen Regelungen des TV AWO Bremen i.V.m. dem Anhang zur Anlage B (Entgeltordnung AWOIntegra gGmbH) bzw. i.V.m. § 41a (Besitzstand „BMT-ler“) nach den dafür geltenden unveränderten Bedingungen weitergezahlt.

### **Abschnitt III**

#### **ver.di-Sonderregelung**

Beschäftigte der AWOIntegra gGmbH, der AWO Soziale Dienste gGmbH oder der AWO Kita gGmbH, deren Arbeitsverhältnis bei Abschluss dieses Tarifvertrages noch besteht und die zu diesem Zeitpunkt Mitglieder von ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft sind, erhalten im Jahr 2019 einen Tag Sonderurlaub. Die Mitgliedschaft bei ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft muss zum Zeitpunkt der Antragstellung des hier definierten Sonderurlaubes noch bestehen und durch eine Bescheinigung der Gewerkschaft ver.di nachgewiesen sein. Aus dem Urlaubsrecht folgende Ansprüche werden durch diese Regelung nicht begründet.

### **Abschnitt IV**

#### **In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Davon abweichend treten § 4, § 6, § 12a, § 13a, § 17 und § 21 zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Bremen,

Hannover, 27.01.2020

Für den  
Arbeitgeberverband  
AWO Deutschland e.V.

Für die ver.di -  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Rifat Fersahoglu-Weber  
Vorsitzender

Detlef Ahting  
Landesbezirksleiter

Gero Kettler  
Geschäftsführer

David Matrai  
Landesbezirksfachbereichsleiter

Ralf Krüger  
Gewerkschaftssekretär

Kerstin Bringmann  
Gewerkschaftssekretärin

## Anlage 1 zum 4. Änderungstarifvertrag vom 28. Juni 2019

### Anlage A zu § 19 TV AWO Bremen

#### Entgelte AWO Soziale Dienste gGmbH und AWO Kita gGmbH ab 1. Januar 2019

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>E 15</b>	4.596,69	5.023,85	5.209,41	5.868,47	6.367,55	6.558,57
<b>E 14</b>	4.161,82	4.550,35	4.812,70	5.209,41	5.817,26	5.991,78
<b>E 13</b>	3.837,26	4.198,44	4.422,39	4.857,49	5.458,94	5.622,71
<b>E 12</b>	3.458,40	3.763,34	4.288,02	4.748,72	5.343,77	5.504,08
<b>E 11</b>	3.346,42	3.628,98	3.891,31	4.288,02	4.863,90	5.009,81
<b>E 10</b>	3.228,23	3.502,94	3.763,34	4.025,67	4.524,79	4.660,53
<b>E 9</b>	2.873,64	3.129,67	3.272,55	3.667,36	4.000,09	4.120,10
<b>E 9k*</b>	2.873,64	3.129,67	3.272,55	3.667,36**		
<b>E 8</b>	2.699,45	2.945,15	3.064,19	3.177,31	3.302,32	3.379,70
<b>E 7</b>	2.537,72	2.772,50	2.933,23	3.052,29	3.147,55	3.230,87
<b>E 6</b>	2.494,17	2.724,88	2.843,94	2.963,01	3.040,38	3.123,72
<b>E 5</b>	2.394,63	2.617,73	2.736,79	2.849,89	2.939,19	2.998,72
<b>E 4</b>	2.284,36	2.504,64	2.653,45	2.736,79	2.820,14	2.873,70
<b>E 3</b>	2.254,60	2.468,91	2.528,44	2.623,68	2.701,07	2.766,55
<b>E 2</b>	2.099,83	2.296,27	2.355,81	2.415,33	2.552,24	2.695,13
<b>E 1</b>		1.897,44	1.927,18	1.962,90	1.998,63	2.087,92

\*Für Beschäftigte in der Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3.

\*\*Nach fünf Jahren in Stufe 4: 3.777,39

**Anlage 2 zum 4. Änderungstarifvertrag vom 28. Juni 2019**

**Anlage B zu § 19 TV AWO Bremen**

**Entgelte AWOIntegra gmbH ab 1. Januar 2019**

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
<b>E 15</b>	4.398,75	4.877,05	5.057,19	5.696,99	6.181,49	6.366,93
<b>E 14</b>	3.982,60	4.417,39	4.672,07	5.057,19	5.647,28	5.816,70
<b>E 13</b>	3.672,02	4.075,76	4.293,17	4.715,55	5.299,43	5.458,41
<b>E 12</b>	3.309,47	3.653,37	4.162,72	4.609,96	5.187,62	5.343,25
<b>E 11</b>	3.202,32	3.522,94	3.777,60	4.162,72	4.721,77	4.863,42
<b>E 10</b>	3.089,22	3.400,58	3.653,37	3.908,04	4.392,57	4.524,35
<b>E 9</b>	2.749,89	3.029,67	3.172,55	3.560,20	3.883,21	3.999,71
<b>E 8</b>	2.583,21	2.845,15	2.964,19	3.077,31	3.202,32	3.279,70
<b>E 7</b>	2.428,44	2.672,50	2.833,23	2.952,29	3.047,55	3.130,87
<b>E 6</b>	2.386,77	2.624,88	2.743,94	2.863,01	2.940,38	3.023,72
<b>E 5</b>	2.291,51	2.517,73	2.636,79	2.749,89	2.839,19	2.898,72
<b>E 4</b>	2.184,36	2.404,64	2.553,45	2.636,79	2.720,14	2.773,70
<b>E 3</b>	2.154,60	2.368,91	2.428,44	2.523,68	2.601,07	2.666,55
<b>E 2</b>	1.999,83	2.196,27	2.255,81	2.315,33	2.452,24	2.595,13
<b>E 1</b>		1.797,44	1.827,18	1.862,90	1.898,63	1.987,92